Gemeinde Pliezhausen
Landkreis Reutlingen

Nr. 129/2021

Gemeinderat

öffentlich

02.11.2021
AZ 822.10
Steffen Sautter

RSV-Beteiligung
- Erwerb sämtlicher Kommanditanteile an der RSV Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH Hogenmüller & Kull Co. KG durch die Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung; Kapitalerhöhung, Darlehen und Satzungsänderung bei der Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung sowie Abschluss Ergebnisabführungsvertrag

I. Beschlussvorschlag

A) Der Gemeinderat stimmt den folgenden Maßnahmen zu:

1. Kommanditisten

1. Die Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung (nachfolgend: „**RSV GmbH**“) erwirbt sämtliche Kommanditanteile an der RSV Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH Hogenmüller & Kull Co. KG (nachfolgend: „**RSV KG**“) zu einem Kaufpreis von 6,75 Mio. € nebst einer Freistellung von steuerlichen Risiken, die auf maximal 650 T€ begrenzt ist.

2. Der Vollzug des Anteilserwerbs hat zur Folge, dass die RSV GmbH alleinige Anteilsinhaberin der RSV KG wird, sämtliche Aktiva und Passiva der RSV KG, ebenso wie die dort beschäftigten Mitarbeiter, im Wege der Anwachsung auf die RSV GmbH übergehen und die RSV KG erlischt sowie der zwischen der RSV GmbH und der RSV KG abgeschlossene Beherrschungsvertrag endet.

2. Kapitalerhöhung, Darlehen und Satzungsänderung bei RSV GmbH sowie Abschluss Ergebnisabführungsvertrag

1.1. Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss und Umstellung des Stammkapitals auf EUR-Beträge sowie Darlehen

a. Das Stammkapital der RSV GmbH im Nennbetrag von 500.000 DM sowie sämtliche Geschäftsanteile und sämtliche Betragsangaben in der Satzung der Gesellschaft werden auf Euro umgestellt und zu dem nach der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, amtlich festgelegten

Umrechnungskurs von Deutsche Mark zu Euro zu 1,95583 DM in Euro umgerechnet.

b. Das Stammkapital beträgt somit 255.645,94 € (gerundet), der Nennbetrag des Geschäftsanteils 1 beträgt 189.178,00 € (gerundet), der Nennbetrag des Geschäftsanteils 2 beträgt 39.369,47 € (gerundet), der Nennbetrag des Geschäftsanteils 3 beträgt 20,451,68 € (gerundet) und der Nennbetrag des Geschäftsanteils 4 beträgt 6.646,79 € (gerundet).

c. Das Stammkapital der Gesellschaft wird im Wege der Barkapitalerhöhung von derzeit 255.645,94 € um 2.750.001,06 € auf insgesamt 3.005.647,00 € erhöht.

d. Ein Teilbetrag des Kapitalerhöhungsbetrages in Höhe von 1,06 € wird zur Glättung der ungeraden Nennbeträge der Geschäftsanteile im Wege der Aufstockung wie folgt verwendet:

   i. der Geschäftsanteil 1 im Nennbetrag von 189.178,00 € wird nicht erhöht;

   ii. der Geschäftsanteil 2 im Nennbetrag von 39.369,47 € wird um 0,53 € auf 39.370,00 € erhöht;

   iii. der Geschäftsanteil 3 im Nennbetrag von 20.451,68 € wird um 0,32 € auf 20.452,00 € erhöht; und

   iv. der Geschäftsanteil 4 im Nennbetrag von 6.646,79 € wird um 0,21 € auf 6.647,00 € erhöht.

e. Zur Übernahme einer Einlage in Höhe von 0,53 € auf den Geschäftsanteil 2 wird die Stadt Pfullingen, zur Übernahme einer Einlage in Höhe von 0,32 € auf den Geschäftsanteil 3 wird die Gemeinde Eningen u.A. und zur Übernahme einer Einlage in Höhe von 0,21 € auf den Geschäftsanteil 4 wird die Gemeinde Pliezhausen zugelassen. Die jeweiligen Einlagen sind in bar zu erbringen und sofort zu Zahlung fällig.

f. An dem nach lit. c) erhöhten Stammkapital wird zudem ein neuer Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.750.000,00 € mit der laufenden Nummer 5 (nachstehend: der „**Neue Geschäftsanteil**“) ausgegeben. Zur Übernahme des Neuen Geschäftsanteils wird die Gesellschafterin Stadtwerke Reutlingen GmbH zugelassen; insoweit sind die übrigen Gesellschafter vom Bezugsrecht ausgeschlossen. Die Einlage auf den Neuen Geschäftsanteil ist in bar zu erbringen und sofort zur Zahlung fällig.

g. Der Neue Geschäftsanteil ist von Beginn des bei der Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres an dem Gewinn der Gesellschaft beteiligt.

h. Ergänzend nimmt die RSV GmbH ein Darlehen von der Stadtwerke Reutlingen GmbH in Höhe von 4.000.000,00 € zu den Bedingungen der bestehenden Finanzierungsvereinbarung der Gesellschaften in der Unternehmensgruppe Stadtwerke Reutlingen auf.

i. Den RSV GmbH-Gesellschaftern Stadt Pfullingen, Gemeinde Eningen u.A sowie Gemeinde Pliezhausen wird die Möglichkeit eröffnet, innerhalb der kommenden 12 Monate unter Ausschluss des Bezugsrechts der Gesellschafterin Stadtwerke Reutlingen GmbH eine weitere

Kapitalerhöhung gegen wertangemessene Einlagen durchzuführen, um die ursprünglichen Beteiligungsverhältnisse wiederherzustellen, wobei in diesem Fall die Verpflichtung der genannten Gesellschafter besteht, das Darlehen der Stadtwerke Reutlingen GmbH gemäß lit. h) im entsprechenden Verhältnis abzulösen.

1.2. Änderung des Gesellschaftsvertrages der RSV GmbH

Es wird beschlossen, den Gesellschaftsvertrag der RSV GmbH wie folgt dargelegt und wie nochmals im Gesamten aus der **Anlage** ersichtlich zu ändern:

a. § 2 des Gesellschaftsvertrages (Unternehmensgegenstand) wird wie folgt neu gefasst:

   „*Gegenstand des Unternehmens ist die Personenverkehrsbedienung, insbesondere der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs mit Omnibussen in Reutlingen und in den benachbarten Gemeinden sowie des Gelegenheitsverkehrs.*

   Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu erwerben oder zu pachten oder sich an solchen in jeder Form zu beteiligen sowie alle Geschäfte einschließlich Interessengemeinschaftsverträge einzugehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern."

b. § 3 des Gesellschaftsvertrages (Stammkapital und Stammeinlagen) wird wie folgt neu gefasst:

   „*Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.005.647,00. Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten.*"

c. § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages entfällt. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 3 und 4.

d. In § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages werden die Worte „*und der Betriebsleitung der RSV*" gestrichen. § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages entfällt.

e. § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages entfällt. Die Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 5.

f. § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages entfällt.

g. In § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wird „*500 DM*" durch „*EUR 1,00*" ersetzt.

h. In § 17 lit. t) des Gesellschaftsvertrages werden die Worte „*der RSV*" ersatzlos gestrichen.

i. In § 22 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages entfallen die Worte „*selbst und die von ihr nach § 2 Abs. 1 geleitete RSV*“.

1.3. Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages

a. Dem Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages (Gewinnabführungsvertrages) zwischen der Stadtwerke Reutlingen GmbH (mit Sitz in Reutlingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 353589) als Organträgerin und der Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH (mit Sitz in Reutlingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 350311) als Organgesellschaft wird zugestimmt.

b. Die Geschäftsführung wird angewiesen, alle erforderlichen Maßnahmen und Handlungen zu unternehmen, um den vorgesehenen Ergebnisabführungsvertrag (Gewinnabführungsvertrag) abzuschließen und durchzuführen sowie die etwaig notwendigen Zustimmungserklärungen für die Gesellschaft abzugeben.

c. Auf die Erstattung eines Berichts über den Unternehmensvertrag (§ 293a AktG analog), auf die Prüfung des Unternehmensvertrages (§ 293b AktG analog) und auf die Erstellung eines Prüfungsberichts (§ 293e AktG analog) wird gemäß § 293a Abs. 3 i.V.m. § 293b Abs. 2 und § 293e Abs. 2 AktG analog verzichtet.

d. Auf sämtliche etwaigen Anfechtungsrechte oder sonstigen Klagen gegen die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der RSV GmbH, insbesondere auf Klagen gegen die Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses zu dem Gewinnabführungsvertrag, wird verzichtet.

B) Der Vertreter der Gemeinde Pliezhausen in der Gesellschafterversammlung der RSV GmbH wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der RSV GmbH den zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Ziffern 1. und 2. erforderlichen Beschlüssen zuzustimmen.

2. Begründung

Zwischen den Jahren 1968 und 1974 erfolgte in der Stadt Reutlingen die Einstellung des vom damaligen Eigenbetrieb Stadtwerke Reutlingen betriebenen Straßenbahnverkehrs. An dessen Stelle wurde für den weiteren Ausbau des Omnibusbetriebes im Jahr 1969 die RSV KG als gemischtwirtschaftliches Unternehmen gegründet.

Als Ergebnis sind bei einem öffentlich betrauten Unternehmen private Gesellschafter beteiligt, und dies mit einer Mehrheit. Nach Kenntnis der Stadt Reutlingen und Auskünften in der Branche ist dies aktuell in dieser Größe einzigartig in der Bundesrepublik. Wirtschaftlich bedeutet die Involvierung einer privaten Gesellschaft, dass eine Gewinnerzielungsabsicht erfüllt werden muss, was die Kosten für den Nahverkehr erhöht.

Aufgrund der privaten Anteilseigner bestehen Hindernisse für einen steuerlichen Querverbund mit den Stadtwerken. Somit ist es bislang nicht möglich, Verluste aus der Verkehrsbranche mit Gewinnen anderer Gesellschaften wie beispielsweise der Energieversorgung zu verrechnen und steuerlich begünstigend geltend zu machen. Eine solche Verrechnung ist absolut üblich in der kommunalen Landschaft in Deutschland. Zudem ist der kommunale Einfluss auf die Verkehrsgesellschaften gesellschaftsrechtlich beschränkt, da nur eine Minderheitsbeteiligung vorliegt, wenngleich im Jahr 2019 ein Beherrschungsvertrag abgeschlossen wurde.

Ziel ist es, den Nahverkehr wie üblich in ein 100%ig kommunales Unternehmen zu überführen, einen steuerlichen Querverbund zu begründen und den dauerhaften Einfluss der Kommunen auf die Nahverkehrsgesellschaften zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Anteile der Kommanditisten durch die RSV GmbH erworben werden. Der Erwerb soll durch eine Kapitalzufuhr durch die Stadtwerke Reutlingen GmbH finanziert werden. Diese Kapitalzufuhr soll in Höhe von EUR 2.750.000,00 im Wege einer Einlage auf eine entsprechende Stammkapitalerhöhung und in Höhe von EUR 4.000.000,00 im Wege eines Darlehens erfolgen. Diese Aufteilung in Einlage einerseits und Darlehen andererseits orientiert sich an den Beträgen, die für den Erwerb der Kommanditanteile an die privaten Kommanditisten zum einen für deren Beteiligung und zum anderen für die Ablösung von deren Darlehen zu zahlen sind.

Nach Vollzug der Kapitalerhöhung wird die Stadtwerke Reutlingen GmbH 97,8% der Anteile an der RSV GmbH halten. Die Anteile der Umlandgemeinden werden sich von 26% auf 2,2% reduzieren und wie folgt darstellen:

- Stadt Pfullingen: 1,3 %
- Gemeinde Eningen: 0,7 %
- Gemeinde Pliezhausen: 0,2 %

Den Umlandgemeinden soll die Möglichkeit eröffnet werden, innerhalb von 12 Monaten unter Ausschluss des Bezugsrechts der Gesellschafterin Stadtwerke Reutlingen GmbH eine weitere Kapitalerhöhung gegen wertangemessene Einlagen durchzuführen, um die ursprünglichen Beteiligungsverhältnisse wiederherzustellen. In diesem Fall besteht zugleich die Verpflichtung, das Darlehen der Stadtwerke Reutlingen GmbH in Höhe von EUR 4.000.000,00 anteilig im entsprechenden Verhältnis abzulösen.

Da es keine weiteren Gesellschafter in der RSV KG gibt, wird die RSV KG automatisch auf die RSV GmbH anwachsen, sobald die privaten Kommanditisten nach dem Kauf ausgeschieden sind. Das bedeutet, dass das gesamte Vermögen der RSV KG einschließlich aller Aktiva und Passiva auf die RSV GmbH übergehen und die RSV KG als eigenständiger Rechtsträger in diesem Zuge erlöschen wird. Die RSV GmbH mit ihrer Tochter RSV Service GmbH wird folglich die künftig operative Gesellschaft für den Nahverkehr sein.

Diese Strukturänderung, die mit den erforderlichen Anpassungen des Gesellschaftsvertrags der RSV GmbH einhergeht, ermöglicht die Begründung eines steuerlichen Querverbunds. Die Stadtwerke Reutlingen haben hierzu einen Antrag bei dem Finanzamt Reutlingen gestellt, eine Antwort liegt noch nicht vor.

Mit den Kommanditisten der RSV KG wurde eine Übereinkunft über einen Kaufpreis in Höhe von EUR 6,75 Mio. erzielt. Diese Summe enthält neben dem Erwerb der Anteile auch die Ablösung der Gesellschafterdarlehen der Kommanditisten sowie der Erben

der ehemaligen Kommanditistin Ursel Blind in Höhe von ca. EUR 4 Mio. Ein entsprechender Kaufvertrag wurde unterzeichnet. Dieser Vertrag wird nach Zustimmung der zu beteiligenden Gremien sowie Zahlung des vereinbarten Kaufpreises automatisch wirksam.

Für die Beschlussfassung ist die Gesellschafterversammlung der RSV GmbH zuständig. Hierzu bedarf es einer Weisung aus dem Gemeinderat zum Abstimmungsverhalten des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der RSV GmbH.

Zu dem gesamten Sachverhalt der Sitzungsvorlage findet am 10.11.2021 eine Informationsveranstaltung der Stadt Reutlingen statt, zu der die Gemeinderäte der Gemeinde Pliezhausen sowie die Räte von Pfullingen und Eningen eingeladen sind. In dieser Veranstaltung wird der Inhalt der Drucksache erläutert, außerdem besteht die Möglichkeit Fragen zu stellen.

gez.
Steffen Sautter

Anlage:
Entwurfsfassung Gesellschaftsvertrag der Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung